

BStGer RR.2008.285 vom 5. Februar 2009

Bundesstrafgericht, 2009-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2008.285

FR: TPF RR.2008.285 du 5 février 2009

IT: TPF RR.2008.285 del 5 febbraio 2009

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an die Türkei Beschlagnahme von Vermögenswerten (Art. 80e Abs. 2 lit. a IRSG)

Erwägungen

E. 16

August 2006; Urteil des Bundesgerichts 1S.16/2006 vom 9. Januar 2007).

C. Mit Schlussverfügung vom 21. Juni 2007 hat die Bundesanwaltschaft einem Rechtshilfeersuchen der Oberstaatsanwaltschaft Istanbul vom 29. Januar 2005 entsprochen und die Herausgabe der anlässlich der Durchführung einer Mietwohnung von A. in Z. (ZH) beschlagnahmten Unterlagen an die Türkei verfügt. Die gegen diese Schlussverfügung von A. erhobene Beschwerde wurde von der II. Beschwerdekammer des Bundesstrafge-

- 3 -

richts mit Entscheid RR.2007.112 vom 19. Dezember 2007 im Kostenpunkt gutgeheissen, im Übrigen jedoch als unbegründet abgewiesen. Das Bundesgericht ist auf die gegen diesen Entscheid eingereichte Beschwerde nicht eingetreten (Urteil des Bundesgerichts 1C_10/2008 vom 19. Februar 2008).

D. Mit ergänzendem Rechtshilfeersuchen vom 12. Juni 2007 hat die türkische Staatsanwaltschaft u.a. um Übermittlung der Bankunterlagen betreffend die von A. in der Schweiz gehaltenen Bankkonten sowie um vorsorgliche Beschlagnahme der Vermögenswerte ersucht (act. 8.1). Die Bundesanwaltschaft hat am 24. Oktober 2008 je mit einer separaten Zwischenverfügung die am 24. November 2003 bzw. 20. Januar 2004 im gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren beschlagnahmten Bankunterlagen betreffend die Konten von A. bei der Bank E. und der Bank F. zu den Akten des Rechtshilfeverfahrens erkannt und diese Konten, mit Ausnahme der Konten Nr. 1 und 2 bei der Bank E., auch rechtshilfeweise beschlagnahmt (act. 8.2 und 8.3).

E. A. gelangt mit Beschwerde vom 7. November 2008 mit folgenden Anträgen an die II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (act. 1):

“1. Es seien die beiden Zwischenverfügungen der Beschwerdegegnerin vom 24. Oktober 2008 (Verfahrensnummer RIZ.05.0051-FAB) betreffend der Sperrung der Konti des Beschwerdeführers bei der Bank F. und der Bank E. vollumfänglich aufzuheben; 2. Es seien die Kontosperrungen bezüglich der in den beiden Zwischenverfügungen der Beschwerdegegnerin vom 24. Oktober 2008 (Verfahrensnummer RIZ.05.0051-FAB) jeweils in Ziff. 1 und 2 genannten Bankkonti sofort aufzuheben; 3. Es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen; 4. Eventualiter sei das ergänzende

Rechtshilfeersuchen der türkischen Oberstaatsanwaltschaft Sisli Istanbul vom 12. Juni 2007 abzuweisen, soweit es den Beschwerdeführer betrifft; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin bzw. der Staatskasse.“

Das Bundesamt für Justiz (nachfolgend “Bundesamt“) stellt in der Vernehmlassung vom 6. Januar 2009 den Antrag, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten, unter Kostenfolge (act. 9). Die Bundesanwaltschaft beantragt in der Beschwerdeantwort vom 7. Januar 2009, die Beschwerde sei

- 4 -

unter Kostenfolge zulasten des Beschwerdeführers vollumfänglich abzuweisen (act. 8). Die Beschwerdeantworten des Bundesamtes und der Bundesanwaltschaft wurden A. am 9. Januar 2009 zur Kenntnis übermittelt (act. 10).

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den rechtlichen Erwägungen eingegangen.

Die II. Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1. Für die Rechtshilfe zwischen der Schweiz und der Türkei sind in erster Linie die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (EUeR; SR 0.351.1) massgebend, welchem beide Staaten beigetreten sind. Da die türkischen Behörden wegen mutmasslicher Geldwäscherei ermitteln, kann zudem das von beiden Ländern ratifizierte Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (GwUe; SR 0.311.53) zur Anwendung gelangen. Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, ist das schweizerische Landesrecht anwendbar, namentlich das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSV; SR 351.11). Das innerstaatliche Recht gilt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 129 II 462 E. 1.1 S. 464 m.w.H.).

2.

2.1 Die Verfügung der ausführenden kantonalen Behörde oder der ausführenden Bundesbehörde, mit der das Rechtshilfeverfahren abgeschlossen wird, unterliegt zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die II.

Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 80e Abs. 1 IRSG; Art. 28 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über das Bundesstrafgericht, SGG; SR 173.71; Art. 9 Abs. 3 des Reglements vom 20. Juni 2006 für das Bundesstrafgericht; SR 173.710).

Der Schlussverfügung vorangehende Zwischenverfügungen können selbständig angefochten werden, sofern sie einen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken durch die Beschlagnahme von Vermögenswerten und Wertgegenständen (Art. 80e Abs. 2 lit. a

- 5 -

IRSG). Die Beschwerdefrist gegen eine Zwischenverfügung beträgt zehn Tage (Art. 80k IRSG). Zur Beschwerde legitimiert ist, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG).

2.2 Richtet sich die Beschwerde gegen eine Zwischenverfügung, so muss die beschwerdeführende Person nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mit konkreten Angaben glaubhaft machen, inwiefern die rechtshilfweise Beschlagnahme von Vermögenswerten zu einem nicht wieder gutzumachenden Nachteil führt. In Betracht kommen insbesondere drohende Verletzungen von konkreten vertraglichen Verpflichtungen, unmittelbar bevorstehende Betreuungsschritte, der drohende Entzug von behördlichen Bewilligungen oder das Entgehen von konkreten Geschäften. Die bloss abstrakte Möglichkeit, dass sich eine Kontosperrung negativ auf die Geschäftstätigkeit der rechtsuchenden Person auswirken könnte, ist hingegen für die Annahme eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils im Sinne von Art. 80e Abs. 2 lit. a IRSG grundsätzlich nicht ausreichend. Der drohende unmittelbare und nicht wieder gutzumachende Nachteil muss glaubhaft gemacht werden; die bloss behauptete Existenz eines solchen Nachteils genügt nicht (zum Ganzen BGE 130 II 329 E. 2 S. 332; 128 II 353 E. 3 S. 354, je m.w.H.; Urteile des Bundesgerichts 1A.81/2006 vom 21. Juli 2006, E. 2 und 1A.183/2006 vom 1. Februar 2007, E. 1.2).

Die mittels einer Zwischenverfügung angeordnete Beschlagnahme von Vermögenswerten hat Gegenstand einer Schlussverfügung gemäss Art. 80d IRSG zu bilden, sei es, dass diese bestätigt, abgeändert oder aufgehoben wird. Wurde gleichzeitig um Herausgabe der entsprechenden Bankunterlagen ersucht, erfolgt diese in der Regel im Zusammenhang mit der Schlussverfügung betreffend die Herausgabe der Bankunterlagen. Gegen diese Anordnung in der Schlussverfügung steht gestützt auf Art. 80e Abs. 1 IRSG die Beschwerde an die II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts offen (TPF RR.2008.37-43 vom 23. Juni 2008 E. 2.5).

2.3 Vorliegend hat die Beschwerdegegnerin die Bankunterlagen betreffend die Konten des Beschwerdeführers bei der Bank E. und der Bank F. mit Zwischenverfügung vom 24. Oktober 2008 zu den Akten des Rechtshilfeverfahrens erhoben und die Konten in Ausführung des Rechtshilfeersuchens vom 12. Juni 2007 auch rechtshilfweise beschlagnahmt. Sollte die Herausgabe der Bankunterlagen angeordnet werden, so hätte sich die betreffende Schlussverfügung auch zum Schicksal der beschlagnahmten Vermögenswerte zu äussern. Gegen diese Verfügung könnte die Beschwerde gemäss Art. 80e Abs. 1 IRSG an die II. Beschwerdekammer des Bundes-

- 6 -

strafgerichts ergriffen werden. Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich damit um eine Zwischenverfügung im Sinne von Art. 80e Abs. 2 lit. a IRSG, welche nur bei Vorliegen eines unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteils selbständig anfechtbar ist. Die Rechtsprechung, wonach auf die Beschwerde gegen eine Beschlagnahme ausnahmsweise auch ohne Vorliegen eines unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteils einzutreten ist, wenn bereits eine rechtskräftige Schlussverfügung betreffend die Beschlagnahme der Vermögenswerte ergangen und seither relativ lange Zeit vergangen ist (vgl. TPF 2007 124 E. 2; RR.2007.48-52 vom 15. Juli 2008 E. 2.2), kommt vorliegend schon vom Verfahrenslauf her klarerweise nicht zum Tragen.

2.4 Der Beschwerdeführer ist als Inhaber der von der angefochtenen Zwischenverfügung erfassten Konten bei der Bank E. und der Bank F. von der Beschlagnahme persönlich und direkt betroffen und damit im Sinne Art. 80h lit. b IRSG zur Beschwerde legitimiert. Die Beschwerde wurde zu dem rechtzeitig eingereicht.

2.5 Der Beschwerdeführer argumentiert mit Bezug auf den nicht wieder gutzumachenden Nachteil, er hätte bei der Beschwerdegegnerin am 19. September 2008 die Aufhebung der Beschlagnahme im gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren beantragt. Dieses Gesuch sei derzeit noch nicht behandelt worden. Da die Vermögenswerte jedoch seit rund fünf Jahren beschlagnahmt seien, sei mit der Aufhebung der Vermögenssperre zu rechnen. Durch die rechtshilfweise Beschlagnahme mit Verfügung vom 24. Oktober 2008 entstehe ihm insofern ein nicht wieder gutzumachender Nachteil, als Vermögenswerte gesperrt würden, über welche er in nächster Zeit wieder hätte verfügen können. Da die Konten seit rund fünf Jahren gesperrt seien, könnten an das Erfordernis des nicht wieder gutzumachenden Nachteils keine hohen Anforderungen gestellt werden (act. 1 Ziff. 13).

Diese Vorbringen des Beschwerdeführers belegen offensichtlich keinen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne der Rechtsprechung. Der Umstand, dass die Vermögenswerte im gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren bereits seit längerer Zeit beschlagnahmt sind, kann zwar für die Frage der Verhältnismässigkeit und allfälligen Aufhebung der Beschlagnahme von Bedeutung sein, begründet jedoch für sich gesehen noch keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 80e Abs. 2 lit. a IRSG.

2.6 Weiter wird geltend gemacht, die Beschlagnahme von Vermögenswerten des Beschwerdeführers im Rechtshilfeverfahren sei mit der zwischenzeit-

- 7 -

lich in formelle und materielle Rechtskraft erwachsenen Schlussverfügung vom 21. Juni 2007 abschliessend beurteilt worden. Die Zwischenverfügungen vom 24. Oktober 2008 seien daher nichtig. Die zuständigen Behörden hätten die Nichtigkeit von Amtes wegen zu beachten. Auf die Beschwerde sei daher auch dann einzutreten, wenn die Eintretensvoraussetzungen gemäss Art. 80e IRSG nicht erfüllt sein sollten (act. 1 Ziff. 14 f. und 80).

Auch diese Ausführungen des Beschwerdeführers gehen an der Sache vorbei. Es ist allgemein anerkannt, dass die ausführende Behörde in mehreren Teilschlussverfügungen über ein Rechtshilfeersuchen befinden kann (vgl. ROBERT ZIMMERMANN, La coopération judiciaire internationale en matière pénale, 2. Aufl., Bern 2004, S. 177 N. 170) und ein ersuchender Staat, selbst nachdem ein Rechtshilfeersuchen rechtskräftig abgewiesen worden ist, in der gleichen Sache mit ergänzenden Rechtshilfeersuchen an die zuständige Behörde gelangen kann. Die Behauptung, mit der Schlussverfügung vom 21. Juni 2007 sei abschliessend über die Beschlagnahme von Vermögenswerten des Beschwerdeführers im Rechtshilfeverfahren entschieden worden, ist daher offensichtlich verfehlt.

2.7 Auf die Beschwerde ist nach dem Gesagten nicht einzutreten. Das Gesuch des Beschwerdeführers um Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde wird mit dem vorliegenden Entscheid hinfällig und ist als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

3. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühr gelangt das Reglement vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht (SR 173.711.32) zur Anwendung (TPF RR.2007.6 vom 22. Februar 2007 E. 5). Die Gerichtsgebühr ist vorliegend auf Fr. 5'000.-- anzusetzen (Art. 3 des

Reglements), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 19'988.-- (vgl. act. 6). Die Bundesstrafgerichtskasse ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer den Restbetrag von Fr. 14'988.-- zurückzuerstat- ten.

- 8 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.